



### Bestattungs- und Friedhofreglement

Genehmigung Gemeindeversammlung  
vom 24. Mai 1982  
Genehmigung Sanitätsdirektion  
vom 20. Juli 1982 I Nr. 259  
in Kraft seit 20. Juli 1982 I Nr. 259  
Stand 20. Februar 2019

# Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Münchenstein

#### **Änderungsbeschlüsse**

\* *Beschluss Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2003  
Genehmigung Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion BL  
vom 16. Januar 2004 mit Verfügung Nr. 517  
Inkraftsetzung auf 16. Januar 2004  
Kenntnisnahme durch den Gemeinderat vom 17. Februar 2004  
mit Entscheid GRB Nr. 123*

\*\* *Beschluss Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018  
Genehmigung Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL  
vom 20. Februar 2019 mit Verfügung Nr. 3  
Inkraftsetzung auf 1. Januar 2019  
Kenntnisnahme durch den Gemeinderat vom 26. März 2019  
mit Entscheid GRB Nr. 160*

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Zweck.....	3
§ 2 Aufsicht .....	3
§ 3 Vollzug .....	3
§ 4 Beschwerde .....	3
§ 5 Ausführungsbestimmungen / Gebührenordnung .....	4
<b>II. Bestattungswesen</b> .....	<b>4</b>
§ 6 Meldepflicht.....	4
§ 7 Recht auf Bestattung .....	4
§ 8 Bestattung gegen Entgelt .....	4
§ 9 Bestattungsart.....	5
§ 10 Beisetzungsort .....	5
§ 11 Benützungsdauer der Grabstätten .....	5
§ 12 Exhumierung.....	5
§ 13 Kremation.....	6
<b>III. Friedhofwesen</b> .....	<b>6</b>
§ 14 Ordnung und Reinhaltung.....	6
§ 15 Grabmäler .....	6
§ 16 Gräberverzeichnis.....	6
§ 17 Öffnungszeiten.....	6
<b>IV. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
§ 18 Haftung .....	6
§ 19 Strafbestimmungen.....	6
§ 20 Inkrafttreten.....	6

# **Friedhofreglement**

## **Gesetzliche Bestimmungen**

Gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erlässt die Gemeinde Münchenstein folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck**

Das Reglement regelt das Bestattungswesen und die Benützung der Friedhofanlagen.

### **§ 2 Aufsicht**

Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das ganze Bestattungs- und Friedhofwesen.

Der Gemeinderat ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements und seinen Ausführungsbestimmungen zu bewilligen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des Gesetzes über das Begräbniswesen.

### **§ 3 Vollzug**

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

<sup>1</sup> der Zivilstands-/Bestattungsbeamte

- Administratives

<sup>2</sup> der Friedhofgärtner

- Unterhalt und Betrieb des Friedhofs
- Gräberbuch

<sup>3</sup> die Bauverwaltung

- Gestaltung der Anlagen
- Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen
- Belegungsplan

### **§ 4 Beschwerde**

Gegen Entscheide und Verfügungen der mit dem Vollzug beauftragten Amtsstellen oder Personen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

## **§ 5 Ausführungsbestimmungen / Gebührenordnung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat regelt in Ausführungsbestimmungen:

- die Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens
- Gestaltung der Friedhofanlagen
- Gebührenordnung

<sup>2</sup> Einschränkungen in der Freiheit der Gestaltung von Grabmälern und Grabpflanzungen sind nur soweit zulässig, als es die Erzielung eines ansprechenden Gesamtbildes erfordert.

<sup>3</sup> Gestaltung und Ablauf der kirchlichen Abdankungen in ihren traditionellen Formen unterliegen keinen Einschränkungen.

## **II. Bestattungswesen**

### **§ 6 Meldepflicht**

Jeder Todesfall muss dem Zivilstandsbeamten unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins angezeigt werden.

### **§ 7 Recht auf Bestattung**

<sup>1</sup> Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein hatten sowie alle tot aufgefundenen Personen, welche keinen anderen Wohnsitz aufweisen, haben das Recht, in Münchenstein bestattet zu werden. \*/\*\*

<sup>2</sup> Mit Zustimmung des Gemeindepräsidenten können Verstorbene anderer Gemeinden in Münchenstein bestattet werden.\*

### **§ 8 Bestattung gegen Entgelt**

<sup>1</sup> Für Verstorbene mit letztem gesetzlichen Wohnsitz in Münchenstein sind folgende Leistungen der Beisetzung in einem Sarggrab, Urnengrab, einer Urnennische oder im Gemeinschaftsgrab unentgeltlich:\*/\*\*

- a) Koordination der Bestattung und Beisetzung\*\*
- b) amtliche Bekanntmachung\*\*
- c) Bereitstellung und Nutzung der Aufbahrungsräume\*\*
- d) Sargbestattung oder Urnen-/Aschenbeisetzung\*\*
- e) Ausheben und Ausfüllen des Grabes\*\*
- f) prov. Beschriftung des Grabes\*\*
- g) Bereitstellung der Abdankungshalle\*\*

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt in der Gebührenordnung fest, unter welchen Voraussetzungen den Angehörigen die Bestattungskosten ganz oder teilweise erlassen werden.\*

<sup>3</sup> Für Verstorbene mit letztem gesetzlichem Wohnsitz in Münchenstein, richtet die Gemeinde an die Angehörigen einen einmaligen Betrag von pauschal Fr. 300.- bis Fr. 500.- an die Bestattungskosten aus. Der Gemeinderat regelt den Beitrag in der Verordnung.\*\*

### **§ 9 Bestattungsart**

Es sind Erdbestattungen und Kremationen zulässig.

Die Bestattungsart richtet sich in erster Linie nach schriftlichen Anordnungen des Verstorbenen und in zweiter Linie nach dem Wunsch der Angehörigen.

Fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so ordnet der Zivilstandsbeamte die Kremation an.

### **§ 10 Beisetzungsort**

Die Beisetzung von Leichen und Aschenurnen darf in Münchenstein nur auf dem Friedhof erfolgen.

### **§ 11 Benützungsdauer der Grabstätten**

Die Benützungsdauer der Reihen-Grabstätten beträgt:

<sup>1</sup> für Kinder bis zum 6. Altersjahr 15 Jahre

<sup>2</sup> für Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 25 Jahre

<sup>3</sup> Das Benützungsrecht für Familiengräber beträgt 40 Jahre.

Es kann zweimal um je 20 Jahre verlängert werden. Erdbestattungen setzen eine Restlaufzeit von mindestens 20 Jahren und Urnenbestattungen eine solche von mindestens 10 Jahren voraus.

Familiengräber werden nur soweit abgegeben, als der verfügbare Raum dies gestattet.

Den Erwerbenden von Familiengräbern wird eine Graburkunde ausgestellt.

<sup>4</sup> Die Benützungsdauer eines bestehenden Reihengrabes oder einer Urnennische erfährt keine Verlängerung, wenn nachträglich darin die Urnenbeisetzung eines verstorbenen Angehörigen auf seinen oder seiner Hinterbliebenen Wunsch erfolgt.

Diese Urnenbeisetzung in eine bestehende Grabstätte ist in der Regel in den letzten 10 Jahren der ordentlichen Benützungsdauer nicht statthaft. In jedem Falle haben die Hinterbliebenen unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätte Kenntnis haben.

### **§ 12 Exhumierung**

<sup>1</sup> Vorzeitige Graböffnung zwecks Exhumierung der Leichen und Umbestattungen sind nur mit Einwilligung des Gemeinderates statthaft. Soll die vorzeitige Graböffnung vor Ablauf von 20 Jahren bei Erwachsenen bzw. 10 Jahren bei Kindern erfolgen, ist zudem die Bewilligung der Kantonalen Sanitätsdirektion erforderlich. Vorbehalten bleiben Exhumierungen zu gerichtlichen Zwecken.

<sup>2</sup> Umbestattungen von Leichen innerhalb der Friedhofanlagen sind nicht gestattet.

### **§ 13 Kremation**

Für die Feuerbestattungen im Krematorium Basel gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen ist das Zivilstandsamt verantwortlich.

## **III. Friedhofwesen**

### **§ 14 Ordnung und Reinhaltung**

Der Friedhofgärtner übt die Aufsicht im Friedhof aus. Er ist für dessen Ordnung und Reinhaltung verantwortlich. Ihm sind alle auf dem Friedhof beschäftigten Mitarbeiter unterstellt. Jedermann hat sich seinen Anordnungen zu unterziehen.

### **§ 15 Grabmäler**

Die Grabmäler müssen sich würdig und harmonisch in das Bild des Friedhofes einfügen.

### **§ 16 Gräberverzeichnis**

Über sämtliche Bestattungen ist ein Verzeichnis zu führen.

### **§ 17 Öffnungszeiten**

Der Gemeinderat setzt die Öffnungszeiten fest.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Einfassungen, Pflanzungen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände.

### **§ 19 Strafbestimmungen**

Übertretungen der Vorschriften dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen können, sofern nicht strafrechtliche Verfolgung einzutreten hat, vom Gemeinderat mit Bussen gemäss § 46 Absatz 2 bzw. § 70 Absatz 2 des Gemeindegesetzes geahndet werden.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft sofort in Kraft und ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 15. September 1961.

Münchenstein, 11. Mai 1982

**Für den Gemeinderat**

Der Präsident      Der Verwalter

Dr. F. Zweifel      W. Ramseier